



**Obdachlosenhilfe Hannover e.V.**  
**Jeder kann helfen!**

## **Satzung**

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen:

**„Obdachlosenhilfe Hannover e.V.“**

Der Verein hat seinen Sitz in Hannover

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr.: 203056 eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Personen i.S.d. § 53 S.1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Obdachloser mit Nahrung, nichtalkoholischen Getränken, Bekleidung und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs. Soweit gesetzlich zulässig und fachlich geboten erbringt der Verein Beratungsleistungen für Menschen in besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur einen Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.

.Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Hilfsorganisationen zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks ist gestattet. (vgl. §§ 57,1 und 58 AO)

Um den Vereinszweck zu erreichen, kann er auch Mitglied in anderen Vereinen oder sonstigen juristischen Personen werden, Anteile an diesen erwerben sowie sich an Firmen beteiligen und diese gründen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Der Verein ist für unbestimmte Dauer gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben aber auf Angehörige aller Geschlechter.

bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder, auch nach Ablauf der Amtszeit, im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Kassenwart einen stellvertr. Kassenwart, einen Schriftführer und einen stellvertr. Schriftführer. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

## **§ 5 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertr. Vorsitzenden schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertr. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertr. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

Der Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege, durch eMail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jede Personenhandelsgesellschaft werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zubegründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte dieses Mitgliedes.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person orientieren.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**Praktische Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks über einen Zeitraum von sechs Monaten eines**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich die Angaben aber auf Angehörige aller Geschlechter. **2**

Kalenderjahres befreit von der Beitragspflicht für das laufende Jahr.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern in Schriftform, elektronisch oder postalisch, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Dieses gilt auch für Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- I. Entlastung des Vorstandes
- II. Wahl der Vorstandsmitglieder
- III. Wahl der Kassenprüfer
- IV. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- V. Festlegung des Beitrags
- VI. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- VII. Beschlussfassung bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss
- VIII. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften eine erneute Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Das Protokoll wird vom Schriftführer oder dem stellvertr. Schriftführer geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder.

Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Vereinsmitglieder. Das Antragsrecht dafür liegt beim Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die ASPHALT Hannover gemeinnützige Verlags- und Vertriebsgesellschaft mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertr. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Hannover den 13. Januar 2020

Ordnungshilfe Hannover e.V.  
Jeder kann helfen!  
  
Mario Gorden  
Hilfshandlung  
1057 Hannover  
Mario Gorden  
1057 Hannover  
1057 Hannover  
1057 Hannover  
1. Vorsitzender



**Bernd Giesel**  
2. Vorsitzender